

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung einer

Steuer auf Spielapparate und

auf das Spielen um Geld

oder

Sachwerte

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach am 12.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Steuer  
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte  
im Gebiet der Stadt Laubach**

**Artikel I**

**§ 4 Steuersätze wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 4  
Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt  
je angefangenem Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse,
    - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v.H. der Bruttokasse,
  2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen 6,0 v.H. der Bruttokasse,
    - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6,0 v.H. der Bruttokasse,
- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, wird die Höhe der Steuer vom Steueramt der Stadt Laubach sachgerecht geschätzt.

**Artikel II**

**§ 5 der bisherigen Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 5  
Verfahren bei der Besteuerung**

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.

- (2) Der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Laubach betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit muss manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkdrucke festgestellt und nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

### **Artikel III**

**§ 8 (4) der bisherigen Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Drucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

### **Artikel IV Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

35321 Laubach

....., den .....  
Ort, Datum

( Siegel )

Magistrat der Stadt Laubach

.....  
( Bürgermeister/in )